



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
25.01.2023

Geschäftsbereich/Fachbereich
Ordnung, Sicherheit, Umwelt und
Bürgerservice

**Anfrage AN 07/23 der Fraktion AfD Cottbus zur Stadtverordneten-
versammlung am 25.01.2023**

Thema: Lärm durch das Gewerbegebiet Sachsendorf (An der
Autobahn/Lipetzker Str.)

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Simonek,

Sprechzeiten

in Ihrer Anfrage vom 09.01.2023 haben Sie Fragen zu einer Lärmproblematik
im Gewerbegebiet Sachsendorf, An der Autobahn/Lipetzker Straße gestellt.
Im Folgenden antworte ich auf diese Fragen:

Ansprechpartner/-in
Herr Böttcher

Frage 1:

**Gab es hinsichtlich der Lärmbelästigung Beschwerden bei der Polizei,
dem Sicherheitszentrum oder sonstigen Verwaltungseinrichtungen?**

Zimmer

1.1 Wenn ja, wie viele?

Mein Zeichen

**1.2 Wurden diesen Beschwerden nachgegangen und was war das
Ergebnis?**

Telefon
0355 612-2750

Antwort im Block zu Frage 1:

Zunächst eine kurze Erklärung für die Lärmproblematik. Auf dem Gelände
eines neu errichteten Logistikzentrums an der Autobahn/Lipetzker Str. ist es
zu technischen Störungen im Pumpenhaus der Sprinkleranlage gekommen.
Die dabei verursachten Geräusche kamen von einem defekten Anlagenteil.
Die Störungen wurden unmittelbar nach Eintreten durch das elektronische
Überwachungssystem registriert und automatisch dem beauftragten
Fachunternehmen (ein Nachauftragsnehmer) mitgeteilt. Die Reparaturen der
Anlagenkomponenten wurden veranlasst und erfolgten kurzfristig.

Fax
0355

E-Mail
@

Im Zusammenhang mit der aufgetretenen Lärmproblematik gingen weder
beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit noch bei der Redaktion des
Beschwerdeportals Maerker entsprechende Beschwerden oder Hinweise ein.
Bei der Polizeiinspektion Cottbus/Spree Neiße wurden auch keine Hinweise
oder Anzeigen registriert.

Allerdings erreichten den Fachbereich Umwelt und Natur Beschwerden zu
diesem Sachverhalt.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Durch den Fachbereich Umwelt und Natur wurde sofort dem zuständigen Landesamt für Umwelt (LfU) der Sachverhalt gemeldet. Im Rahmen der Ermittlungen durch die Verwaltung teilte der Betreiber der Anlage mit, dass die festgestellten Störungen innerhalb von 24h behoben wurden.

Durch die Bauordnung der Stadt erfolgte eine Nachkontrolle, diese erbrachte keine Feststellungen mehr.

Frage 2:

Welche Angaben zum Schallpegel in dB(A) mit Bezugspunkten, Maßnahmen zur Verminderung der Lärmimmissionen durch bautechnische, apparative, organisatorische Maßnahmen in der Betriebsbeschreibung angeben?

2.1 Wurde ein Lärmgutachten erstellt, um zu ermitteln ob für die Stelle eine Baugenehmigung erfolgen kann und ob der Kraftstoffgenerator an der richtigen Stelle gebaut wurde?

Antwort zu Frage 2:

Selbstverständlich wurde im Zuge der Baugenehmigung durch den Antragsteller ein Lärmschutzgutachten für den gesamten Standort erstellt und im Rahmen der Antragstellung eingereicht.

Sehr geehrter Herr Simoneck, ich hatte bereits darauf hingewiesen, dass die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der hier in Rede stehende Anlage beim Landesamt für Umwelt (LfU) liegt. Insofern hat das LfU auch reagiert und im Zusammenhang mit der Anlagenerrichtung auch Forderungen erhoben, ohne deren Umsetzung die Anlage nicht betrieben werden darf.

Folgende Forderungen wurden seitens des LfU gestellt.

Auszug Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Zum Schutz der Nachbarschaft vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, bitte ich die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen/Nebenbestimmungen (NB) auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen:

NB 1:

Gemäß Nr. 6.1 TA-Lärm vom 26.08.1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, GMBI. S. 503), müssen an der nächstgelegenen schützenswerten Bebauung beim Betrieb der Gesamtanlage folgende Immissionsrichtwerte in 03048 / 03051 Cottbus eingehalten werden:

Mischgebiet:

tags (06:00-22:00Uhr) = 52 dB(A)
nachts(22:00-06:00Uhr) = 37 dB(A)

IO1 Wohnhaus Ernst-Bloch-Straße 16

IO2 Wohnhaus Ernst-Bloch-Straße 10

Gewerbegebiet

tags (06:00-22:00Uhr) = 57 dB(A)
nachts(22:00-06:00Uhr) = 42 dB(A)

IO3 Hotel Am Seegraben 8

IO4 Verwaltungsgebäude LASV, Lipezker Straße 45 – Haus 5 – nur Nutzung am Tag

IO5 Verwaltungsgebäude ZBB, Lipezker Straße 45 – Haus 1 – nur Nutzung am Tag

Die vorgeschlagenen Immissionsorte (IO1 - IO5) mit den entsprechenden Schutzansprüchen sind vom Gutachter übernommen worden.

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

NB 2:

Entsprechend schalltechnischer Untersuchung vom 16.12.2020 sind die folgenden aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

- Vollständige Schließung der Docks außerhalb der Zeit für Be- und Entladetätigkeiten von Lkw und Vans
- Be- und Entladetätigkeiten der LKW nur bei vorhandener Torabdichtung
- Mindestanforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile für die geplanten Gebäude, gemäß des Gutachtens

Begründung:

Der Betreiber der beantragten Anlage unterliegt den Pflichten des § 22 BImSchG und die Anlage selbst muss den Anforderungen des § 23 BImSchG an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb entsprechen. Insofern sind die Pflichten und die Anforderungen der konkretisierenden Bestimmungen der TA-Lärm einzuhalten.

Frage 3:

Das Gewerbegebiet liegt in bzw. neben einem Wasserschutzgebiet. Wurde der Sachverhalt bei der Baugenehmigung bzw. beim Bau des Kraftstoffsilos und des Generatorhauses berücksichtigt?

3.1. Welche Maßnahmen wurden getroffen um das Austreten von Kraft- und Schmierstoffen sowie sonstiger umweltschädigenden Substanzen zu verhindern?

3.2. Werden Sicherheitsbestimmungen beim Betrieb des Kraftstoffsilos sowie des Generatorhauses erfüllt?

Antwort im Block zu Frage 3:

Selbstverständlich wurde im Baugenehmigungsverfahren auch die Lage im Wasserschutzgebiet IIIA der Wasserfassung Cottbus-Sachsendorf beachtet. Entsprechende Auflagen beinhaltet die Baugenehmigung. Das trifft auch auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu. Alle Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen müssen mit einer Anzeige dieser bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) einhergehen und es muss auch eine Abnahme vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen erfolgen. Dabei steht folgendes im Fokus: In Abhängigkeit der Menge des wassergefährdenden Mediums, der jeweiligen Wassergefährdungsklasse (WGK), dem Aufstellort (unterirdisch o. oberirdisch) und der vorgefundenen Schutzzone sind notwendige Schutzvorkehrungen umzusetzen und das wird bei der Abnahme auch kontrolliert. Beispiel: Um das Auslaufen von Treibstoff in das Erdreich zu verhindern, müssen Auffangwannen errichtet werden und es ist in der Bundesrepublik Deutschland auch so, dass Anlagenkomponenten auf Herz und Nieren vor deren Auslieferung geprüft werden. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sowie die Bauartzulassung geben Aufschluss zur Anlage. Fortfolgend ist turnusmäßig die Anlage durch einen Sachverständigen zu prüfen. Das ist analog wie beim TÜV für den Pkw. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der UWB vorzulegen.

Frage 4:

Ist bekannt, wofür das Kraftstoffaggregat genutzt wird?

4.1 Ist das Logistikzentrum am öffentlichen Stromnetz angeschlossen?

Antwort zu Frage 4:

Das Kraftstoffaggregat ist gleichzusetzen mit einem Notstromaggregat und es dient im Falle einer Gefahrensituation als Rückfallebene. Zum Beispiel um bei Stromausfall in Kombination mit Feuer, die Sprinkleranlagen weiter bedienen zu können. Sinngemäß ersetzt die Technik eine 24h Brandwache.

Darüber hinaus ist das gesamte Logistikzentrum mittels einer eigenen Trafostation an das öffentliche Stromnetz angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent